

Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Antrag vom 20. September 2010

SVP-Fraktion

Art. 11 Bst. e (neu): wählt den für beide Psychiatrieverbunde handelnden Verwaltungsrat.

Begründung:

Im Interesse der Umsetzung seiner vollumfänglichen Oberaufsicht über die Psychiatrieverbunde soll der Verwaltungsrat vom Kantonsrat gewählt werden.